



Reglement Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager

(vom 25. August 2009)

Anpassungen der SPF am 15. und 29. März 2011, am 10. Mai 2016* sowie am 6. März 2018**

SKR Nr. 14.32

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweckbestimmung

Dieses Reglement soll die einheitliche Handhabung für die Durchführung, Organisation und Finanzierung von Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager gewährleisten.

II. Schulreisen / Exkursionen

§ 3 Zweck

Schulreisen und Exkursionen fördern die Sozialkompetenz und das Fachwissen der Schülerinnen und Schüler. Gemeinsame Erlebnisse sollen zu gegenseitigem Verständnis und Rücksichtnahme führen.

A. Rahmenbedingungen

§ 4 Schulreisen

¹ Schulreisen sollen einen Ausgleich zum Schulalltag bilden und dauern in der Regel einen Tag.

² Auf der Primar- und Oberstufe wird grundsätzlich jedes Jahr eine Schulreise durchgeführt.

³ In Schuljahren, in denen Klassenlager stattfinden, ist keine Schulreise vorgesehen.

⁴ Für die Leitung der Schulausflüge ist die Klassenlehrperson verantwortlich.

⁵ Die Reisetouren sind der Schulstufe und dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen.

⁶ Schulreisen mit einer Übernachtung sind auf der Primarstufe (3. Klasse) Mittel- und Oberstufe grundsätzlich möglich.

§ 5 Exkursionen

¹ Exkursionen stehen stets im Zusammenhang mit schulischen Inhalten und ermöglichen den Schülern eine unmittelbare Begegnung mit diesen Themen.

² Die Durchführung von Exkursionen liegt im Ermessen der Lehrperson

³ Nach Absprache mit der Klassenlehrperson können auch Fachlehrpersonen Exkursionen mit der Klasse durchführen.

⁴ Eine Exkursion kann von einer Lektion bis zu einem Tag dauern.

B. Organisation

Die Detailorganisation obliegt der Klassenlehrkraft. Sie reicht da vorgesehene Programm mittels Formular "Eingabe Schulreise / Exkursion" (vor Abgabe von Elterninformationen) der Schulleitung zur Prüfung und Bewilligung ein.

Fragliche Projekte leitet die Schulleitung an die Schulpflege zur Genehmigung weiter.

C. Rekognoszierung

Unbekannte Reiserouten müssen von der verantwortlichen Lehrkraft vor Einreichung des Projektes rekognosziert werden. Die Rekognoszierung von Schulreisen und Exkursionen hat in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen.

D. Finanzierung

§ 6 Beitrag Schulgemeinde

¹ Die Schule stellt die folgenden maximalen Pauschalbeiträge für Schulreisen und Exkursionen – pro Kind und Jahr – zur Verfügung:

	1 Tag	2 Tage
1. Kindergarten	Fr. 25.00	
2. Kindergarten	Fr. 25.00	
1. Klasse / EK	Fr. 30.00	
2. Klasse	Fr. 35.00	
3. Klasse	Fr. 45.00	Fr. 65.00
4. Klasse	Fr. 50.00	Fr. 75.00
5. Klasse	Fr. 55.00	Fr. 80.00
6. Klasse	Fr. 65.00	Fr. 90.00
7. Klasse	Fr. 80.00	Fr. 105.00
8. Klasse	Fr. 80.00	Fr. 105.00
9. Klasse	Fr. 80.00	Fr. 105.00

² Nicht ausgeschöpfte Exkursions- und Schulreisebudgets können nicht auf andere Klassen oder das Folgejahr übertragen werden.

³ In den Jahren, in denen ein Lager stattfindet, dürfen nur eintägige Exkursionen durchgeführt werden.

⁴ Die Zahlen gelten jeweils für das entsprechende Schuljahr

⁵ Allfällige Budget-Überschreitungen (wegen höherer Schülerzahlen) sind im Rahmen der Budget-Kompetenz der Schulleitungen mit einer entsprechenden Begründung zulässig.

§ 7 Elternbeiträge*

¹ Elternbeiträge für eintägige Schulreisen werden nur in begründeten Ausnahmesituationen, in Absprache mit der Schulleitung, erhoben.

² Bei zweitägigen Schulreisen wird von den Eltern ein Betrag an die Verpflegungskosten in der Höhe der kantonalen Richtlinien erhoben.

§ 8 Nebenkosten

Rekognoszierungen sind Nebenkosten und Bestandteil der Abrechnung. Sie beinhalten 1 Bahnbillet der 2. Klasse. Sie sind anteilmässig in den aufgeführten Schülerpauschalen enthalten.

§ 9 Begleitpersonen

Finanzielle Leistungen (Reisekosten) für Reiseleitung und Begleitperson sind anteilmässig in den aufgeführten Schülerpauschalen enthalten.

§ 10 Vorschuss / Abrechnung

Beiträge können nach telefonischer Voranmeldung 14 Tage vor der Reise in der Schulverwaltung eingefordert werden. Nach Möglichkeit werden die Beträge auf ein angegebenes Konto überwiesen.

Der Schulleitung ist nach Abschluss des Anlasses innert zwei Wochen eine detaillierte Abrechnung, mit Belegen auf dem Formular "Abrechnung Schulreise / Exkursion" einzureichen.

E. Begleitpersonen

§ 11 Anzahl

Begleitpersonen sind in folgenden Fällen einzusetzen:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a. Exkursionen bis zu 0.5 Tagen: | 1 Begleitperson |
| b. Exkursion länger als 0.5 Tage: | 1 Begleitperson |
| c. eintägige Schulreisen: | 1 Begleitperson |
| d. zweitägige Schulreisen: | 1 Begleitperson |

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 12 Teilzeitangestellte

Die Schulleitungskonferenz entscheidet darüber, an wie vielen Anlässen Teilzeitangestellte als Begleitperson mitgehen.

F. Versicherung

Versicherung ist Sache der Teilnehmer

G. Berichterstattung

Unfälle mit ärztlicher Behandlungsfolge oder grobes Fehlverhalten von Schülerinnen und Schüler sind unverzüglich den Eltern, wie auch der Schulleitung zu melden.

III. Klassenlager

§ 13 Zweck

Die Klassenlager fördern das Zusammenleben in der Klasse und sollen der stufengerechten Erweiterung von Unterrichtseinheiten dienen. Sie verfolgen bewusst pädagogische und stehen im Zusammenhang mit einem in der Klasse aktuellen Thema.

H. Rahmenbedingungen

In der Mittelstufe wie auch in der Sekundarstufe wird pro Klassenzug ein Klassenlager durchgeführt. **

Die Teilnahme am Klassenlager ist für alle Schüler grundsätzlich erwünscht. Eine Dispensation kann nur durch ein begründetes, schriftliches Gesuch der Eltern an die Schulleitung bewilligt werden. Dispensierte Schüler müssen in dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse besuchen.

§ 14 Dauer

Ein Klassenlager dauert in der Regel zwischen drei und sechs Tagen.

§ 15 Verzicht

Ein vollständiger Verzicht auf Klassenlager innerhalb eines Klassenzugs muss der Schulleitung schriftlich begründet werden.

I. Organisation

¹ Die Leitung des Schullagers übernimmt die Klassenlehrkraft. Sie reicht das vorgesehene Programm, mindestens 1 Monat vor Reisebeginn, mittels Formular "Eingabe Klassenlager " (vor Abgabe von Elterninformationen) der Schulleitung zur Prüfung und Bewilligung ein.

² Fragliche Projekte leitet sie an die Schulpflege zur Genehmigung weiter.

J. Rekognoszierung

Wanderungen, Velotouren sowie Lagerhäuser werden vorgängig durch die Lagerleitung rekognosziert, soweit sie nicht durch vorherige Aktivitäten bekannt sind.

Rekognoszierungen haben in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen.

K. Finanzierung

§ 16 Beitrag der Schulgemeinde

¹ Die Schule Stellt die folgenden maximalen Pauschalbeträge für Klassenlager – pro Kind und Jahr – zur Verfügung:

Mittelstufe	Fr. 340.—
Oberstufe	Fr. 360.—

² In der Schülerpauschale (inkl. Elternbeiträge) sind anteilmässig die Kosten gemäss § 18 und § 19 enthalten.

³ Es obliegt dem Klassenlehrer, den zur Verfügung stehenden Betrag für die eine oder andere Lagerform einzusetzen.

⁴ Die Zahlen gelten jeweils für das entsprechende Schuljahr.

⁵ Nicht ausgeschöpfte Klassenlagerbudgets können nicht auf andere Klassen oder das Folgejahr übertragen werden.

⁶ Allfällige Budget-Überschreitungen (wegen höhere Schülerzahlen) sind im Rahmen der Budget-Kompetenz der Schulleitungen mit einer entsprechenden Begründung zulässig.

§ 17 Elternbeiträge*

¹ Den Eltern wird der Verpflegungskostenbeitrag gemäss kantonaler Richtlinie in Rechnung gestellt. Zusätzliche Elternbeiträge können nur in begründeten Ausnahmesituationen, in Absprache mit den Eltern / Schulleitung, erhoben werden.

² Liegen finanzielle Härtefälle vor, kann der Elternbeitrag angemessen reduziert werden. Den Eltern steht ein Antragsrecht zu. Beurteilung und Entscheid liegen bei der Schulpflege.

³ Für allfällige Reduktionen gelten folgende Richtlinien:

Steuerbares Einkommen p.a.	Reduktion	Zu bez. Betrag
CHF 0.—bis CHF 30'000.00	57%	43%
CHF 30'001 – CHF 50'000.00	42%	58%
ab CHF 50'001.00	0%	100%

§ 18 Nebenkosten

Die Rekognoszierungen sind Nebenkosten und Bestandteil der Abrechnung und sind anteilmässig in den aufgeführten Schülerpauschalen enthalten.

max. Gemeindeanteil: Fr. 80.00

§ 19 Begleitpersonen

¹ Lagerleitung	Fr. 330.-	pauschal (-AHV)
Begleitperson*	Fr. 90.-	pro Tag
Koch (nur bei Selbstverpflegung) *	Fr. 110.-	pro Tag

² Die aufgeführten Leistungen für Reiseleitung und Begleitpersonen sind Bestandteil der Abrechnung und sind anteilmässig in den aufgeführten Schülerpauschalen enthalten.

³ *Bei teilzeitangestellten Lehrpersonen gilt der Betrag gemäss Beiblatt Lagerabrechnung.

§ 20 Budgetierung

Die Schulleitung erstellt Mitte Mai des Vorjahres eine Liste der geplanten Klassenlager zu Händen des Schulbudgets.

§ 21 Vorschuss / Abrechnung

¹ Beiträge können via Schulleitung vor Lagerbeginn in der Schulverwaltung eingefordert werden. Nach Möglichkeit werden die Beträge auf ein angegebenes Konto überwiesen.

² Der Schulleitung ist nach Abschluss des Anlasses innert 4 Wochen eine detaillierte Abrechnung, mit Belegen auf dem Formular "Abrechnung Klassenlager" einzureichen.

L. Begleitpersonen

§ 22 Grundsatz

Die verantwortliche Lehrkraft muss von einem weiteren Leiter oder einer Leiterin des anderen Geschlechts begleitet werden. Die Person muss imstande sein den Lagerleiter verantwortlich zu vertreten.

§ 23 Begleitung durch Lehrperson

¹ Bei Klassen, die im Jobsharing geführt werden, ist die Teilnahme beider Lehrpersonen wünschenswert.

² Begleiten neben der Klassenlehrperson zusätzliche Lehrpersonen (inkl. Fachlehrpersonen Ha / Hw) ein Klassenlager, bewilligt die Schulpflege deren Teilnahme.

³ Im Weiteren gilt das Formular "Klassenlager" der Bildungsdirektion vom 22. Mai 2015 (siehe Anhang).

M. Disziplinarfälle

Ereignen sich im Klassenlager schwerwiegende disziplinarische Zwischenfälle, kann ein Schüler vom Lager verwiesen werden. Die Lagerleitung informiert vorgängig Eltern und Schulleitung. Der betroffene Schüler reist in Begleitung einer Begleitperson (vorzugsweise Eltern) nach Hause. Er hat am folgenden Tag die Schule zu besuchen.

N. Versicherung

Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

O. Berichterstattung

Unfälle mit ärztlicher Behandlungsfolge oder grobes Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern sind unverzüglich den Eltern, wie auch der Schulleitung zu melden.

IV. Anhang

- Formular Klassenlager der Bildungsdirektion vom 22. Mai 2015

P. Zu verwendende Formulare

- Eingabe Schulreise / Exkursion
- Abrechnung Schulreise / Exkursion
- Eingabe Klassenlager
- Meldeformular VSA "Klassenlager"
- Abrechnung Lager

Q. Allgemeine Neuerungen dieses Reglements

1. Bewilligung: Kompetenzdelegation an Schulleitung
2. Erhöhung der Gemeindebeiträge
3. Schülerpauschalen
 - Beinhalten bei Schulreisen und Exkursionen die Reisekosten von Lehr- und Begleitperson
 - Beinhalten bei Klassenlager anteilmässig die Entschädigung für Lagerleitung, Begleitperson, evt. Koch und Rekognoszierungskosten

- Exkursionen durch alle Fachpersonen (bisher nur Handarbeit) sind nach Absprache mit der Klassenlehrperson möglich. (keine zusätzliche Budgetierung –bisher Fr. 200.- je Handarbeitslehrkraft)
- 4. Nicht ausgeschöpfte Exkursions- und Schulreisebudgets sind nicht auf andere Klassen übertragbar
- 5. Jährlich 1 Schulreise (Primar- und Oberstufe) obligatorisch
- 6. Je Klassenzug 1 Klassenlager (Primar- und Oberstufe) obligatorisch
- 7. Es obliegt dem Klassenlehrer, den zur Verfügung stehenden Betrag für die eine oder andere Lagerform einzusetzen. (Bevilligung SL vorausgesetzt)
- 8. Das Amt der Reisekassenverantwortlichen wird nicht mehr benötigt
- Reisen (Schulreisen und Exkursionen) werden innerhalb einer Woche durch die Klassenlehrkraft abgerechnet
- Jede Klassenlehrkraft ist verantwortlich für die Einhaltung des zugewiesenen Klassenbudgets

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Zweckbestimmung	1
II. Schulreisen / Exkursionen	1
§ 3 Zweck	1
A. Rahmenbedingungen	1
§ 4 Schulreisen	1
§ 5 Exkursionen	1
B. Organisation	2
C. Rekognoszierung	2
D. Finanzierung	2
§ 6 Beitrag Schulgemeinde	2
§ 7 Elternbeiträge*	2
§ 8 Nebenkosten	3
§ 9 Begleitpersonen	3
§ 10 Vorschuss / Abrechnung	3
E. Begleitpersonen	3
§ 11 Anzahl	3
§ 12 Teilzeitangestellte	3
F. Versicherung	3
G. Berichterstattung	3
III. Klassenlager	4
§ 13 Zweck	4
H. Rahmenbedingungen	4
§ 14 Dauer	4
§ 15 Verzicht	4
I. Organisation	4
J. Rekognoszierung	4
K. Finanzierung	4
§ 16 Beitrag der Schulgemeinde	4
§ 17 Elternbeiträge*	5
§ 18 Nebenkosten	5
§ 19 Begleitpersonen	5
§ 20 Budgetierung	5
§ 21 Vorschuss / Abrechnung	5
L. Begleitpersonen	6
§ 22 Grundsatz	6
§ 23 Begleitung durch Lehrperson	6
M. Disziplinarfälle	6
N. Versicherung	6
O. Berichterstattung	6
IV. Anhang	6
P. Zu verwendende Formulare	6
Q. Allgemeine Neuerungen dieses Reglements	6